

BVGer C-832/2022 vom 5. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-832_2022

FR: TAF C-832/2022 du 5 juin 2024

IT: TAF C-832/2022 del 5 giugno 2024

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 12

März 2010 E. 4.1 m.H.), dass auch bei Auslandsachverhalten in jedem Einzelfall zu bestimmen ist, welches Mittel geeignet ist, den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt festzustellen (vgl. Urteil des BGer 9C_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2 m.H.), dass nach dem hier anwendbaren europäischen Koordinationsrecht der zuständige Träger grundsätzlich ein echtes Wahlrecht hat, indem er entweder den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes der berechtigten Person ersuchen kann, eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen (vgl. Art. 82 VO Nr. 883/2004 und Art. 87 Abs. 1 VO Nr. 987/09), oder es dem zuständigen Träger freisteht, die betreffende Person durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen, wobei das auch vor Ort im jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltsstaat geschehen kann (vgl. Art. 87 Abs. 2 VO Nr. 987/09; siehe zum Ganzen: BERNHARD SPIEGEL, in: Fuchs/Janda [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht, 8. Aufl. 2022, Art. 82 VO Nr. 883/2004 N 2 ff., insb. N 6), dass sich aus den massgeblichen Koordinationsvorschriften somit kein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung im Wohnsitzstaat ergibt (vgl. Urteil des BVGer C-1331/2020 vom 28. April 2021 E. 5.5), dass dementsprechend kein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung im Ausland besteht (vgl. Urteil des BGer 9C_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2 m.H.), dass sich die Anordnung einer Begutachtung in der Schweiz jedoch als nicht erforderlich und daher unverhältnismässig erweisen kann, sofern die Durchführung der Abklärung ohne weiteres auch am Wohnort der versicherten Person möglich ist (vgl. Urteil des BGer I 166/06 vom 30. Januar 2007; siehe auch Urteil des BVGer C-4403/2017 vom 3. September 2018 E. 5.2), dass die ausländische Abklärungsstelle mit den Grundsätzen der schweizerischen Versicherungsmedizin vertraut sein muss (vgl. dazu Urteil des BGer 9C_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2), dass umfassende, schlüssige und nachvollziehbare medizinische Angaben zum Gesundheitsverlauf und der damit einhergehenden Arbeits(un)fähigkeit der versicherten Person in der bisherigen und in einer leidens-

C-832/2022 Seite 7 angepassten Tätigkeit erforderlich sind (vgl. dazu BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a), dass sich die rechtsanwendenden Stellen von rechtsstaatlichen Grundsätzen leiten zu lassen haben, wozu die Verpflichtung zur Objektivität und Unvoreingenommenheit ebenso gehört wie der Grundsatz der rationellen Verwaltung (vgl. statt vieler: Urteil des BGer 9C_777/2011 vom 3. Februar 2012 E. 2.2 m.H.), dass sich vorliegend nach Einsicht in die Akten bzw. medizinischen Grundlagen weitere Abklärungen betreffend Gesundheitszustand und Funktionseinschränkungen des Beschwerdeführers aufdrängen, zumal keine ent sprechende aktuelle und interdisziplinäre

Beurteilung unter Einbezug der bisher involvierten Disziplinen (Orthopädie, Psychiatrie, Allgemeinmedizin) aktenkundig ist, dass unter diesen Umständen für das Bundesverwaltungsgericht keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, weshalb dem übereinstimmenden Antrag der Parteien auf Rückweisung der Sache zu weiteren Abklärungen, insbesondere zur Einholung eines psychiatrischen, orthopädischen sowie allgemeinärztlichen Berichts bei unabhängigen, mit der Sache nicht vorbefassten Facharztpersonen, nicht entsprochen werden sollte, dass die – vom IV-Stellenarzt vorgeschlagene – Einholung des besagten interdisziplinären Berichts via die zuständige Verbindungsstelle in Deutschland nach dem Gesagten voraussetzt, dass die entsprechenden Facharztpersonen mit den Grundsätzen der schweizerischen Versicherungsmedizin vertraut sind und in diesem Sinne eine gleichwertige Abklärungsstelle vorliegt, ansonsten die notwendigen Abklärungen in der Schweiz vorzunehmen sind (vgl. dazu Urteile des BVGer C-2958/2015 vom 8. Juni 2016 E. 3.1.2 und C-3716/2017 vom 26. Januar 2018 E. 5.2, je m.H.), dass die Grundsätze der Versicherungsmedizin in Deutschland und der Schweiz unterschiedlich ausgestaltet sind, weshalb rechtsprechungsge-mäss nicht unbesehen auf die Beurteilung deutscher Ärzte bzw. Gutachter abgestellt werden kann (vgl. zit. Urteil des BVGer C-3716/2017 E. 5.2 m.H.), sondern – mangels einer gleichwertigen Abklärungsstelle – namentlich eine notwendige psychiatrische Begutachtung in der Schweiz zu erfolgen hat (vgl. zit. Urteil des BVGer C-2958/2015 E. 3.1.2 m.H. auf Urteil des BVGer C-4128/2009 vom 25. Mai 2011 E. 7.4),

C-832/2022 Seite 8 dass zudem die Medizinalpersonen, welche in der Schweiz über eine anerkannte Facharztausbildung verfügen, regelmässig an versicherungsmedizinischen Fortbildungen teilnehmen und sich dadurch laufend auf dem aktuellen Wissensstand befinden (vgl. zit. Urteil des BVGer C-2958/2015 E. 3.1.2 m.H. auf BGE 137 V 210 E. 1.2.2 [Ziff. 12]), dass das fehlende Wissen und die fehlende Erfahrung im Bereich der schweizerischen Versicherungsmedizin durch eine entsprechende Instruktion seitens der Vorinstanz nicht aufgehoben werden könnte und es zudem nicht Aufgabe der Vorinstanz ist, den Arztpersonen versicherungsmedizinische Weiterbildung zu erteilen (vgl. zit. Urteil des BVGer C-3716/2017 E. 5.2 m.w.H.), dass es sich demzufolge rechtfertigt, den Beschwerdeführer in der Schweiz begutachten zu lassen, nachdem – neben orthopädischen und allgemeinmedizinischen – namentlich psychiatrische Abklärungen notwendig sind und laut Akten keine Gründe gegen deren Zumutbarkeit sprechen (vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG), dass Art. 49 Bst. b VwVG die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ausdrücklich als Beschwerdegrund nennt, dass eine Sache gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückgewiesen werden kann, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung ausnahmsweise zulässig ist, da hier erstmalig grundlegende Abklärungen durchzuführen sind (vgl. hierzu BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4), dass demnach die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 31. Januar 2022 aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, dass eine Rückweisung praxismässig als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG, Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der geleistete

C-832/2022 Seite 9 Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten ist, dass die (unterliegende) Vorinstanz keine Parteientschädigung beanspruchen kann (Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, weshalb ihm ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 8 VGKE).

Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

C-832/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.